

4 Ta 61/09
3 Ca 551/08
(Arbeitsgericht Bayreuth)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

U... P...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r und **Beschwerdeführer:**

Rechtsanwälte F...

gegen

Firma Taxi und Mietwagen W...,
Inhaberin L... W...

- Beklagte -

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden der Kammer 4, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Roth**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 08.04.2009, Az.: 3 Ca 551/08, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der bei der Beklagten gegen eine Bruttomonatsvergütung von EUR 325,-- beschäftigte Kläger hat gegenüber seiner Arbeitgeberin einen Vergütungsanspruch in Höhe von EUR 456,-- gerichtlich geltend gemacht.

Im Gütetermin vom 30.07.2008 ist dem Kläger hierfür Prozesskostenhilfe bewilligt und die Prozesskostenhilfe „auch auf den nachfolgenden Vergleich“ erstreckt worden.

Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben die Parteien im Anschluss daran einen Vergleich geschlossen, in dem das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung einvernehmlich beendet worden ist.

Mit Beschluss vom 01.08.2008 ist der Streitwert für das Verfahren auf EUR 456,-- und für den Vergleich auf EUR 781,-- festgesetzt worden.

- 3 -

Auf Antrag des Klägervertreters vom 06.08.2008 ist mit Beschluss vom 08.08.2008 unter Berücksichtigung einer Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Gegenstandswert von EUR 781,-- und einer 1,0-fachen Einigungsgebühr (VV 1003) aus demselben Gegenstandswert eine Gesamtvergütung des beigeordneten Rechtsanwalts in Höhe von EUR 294,53 ermittelt und nach Abzug eines bereits geleisteten Vorschusses in Höhe von EUR 41,65 ein noch zu erstattender Betrag von EUR 252,88 festgesetzt worden.

Gegen diesen Beschluss hat der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 19.08.2008 eine als Erinnerung zu behandelnde sofortige Beschwerde eingelegt. Er begehrt mit ihr die Berücksichtigung einer 1,5-fachen Einigungsgebühr hinsichtlich der nicht rechtshängigen Streitgegenstände.

Der Erinnerung hat der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Bayreuth mit Beschluss vom 02.09.2008 nicht abgeholfen.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat mit Beschluss des zuständigen Richters vom 08.04.2009 die Erinnerung des Klägervertreters vom 19.08.2008 zurückgewiesen und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Beschwerde zugelassen.

Gegen den ihm am 16.04.2009 zugestellten Beschluss hat der Klägervertreter mit Telefax vom 29.04.2009 Beschwerde eingelegt, mit der er weiterhin die Berücksichtigung einer 1,5-fachen Einigungsgebühr aus dem überschießenden Vergleichswert begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 11.05.2009 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

- 4 -

II.

1. Die Beschwerde des Klägervertreters ist zulässig.
Sie ist statthaft, §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG. Sie konnte wegen der ausdrücklichen Zulassung durch das Erstgericht auch ohne Erreichung des Beschwerdewertes eingelegt werden, §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 Satz 2 RVG und wurde auch innerhalb der Frist von zwei Wochen, § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG, eingelegt.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.
Dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten des Klägers steht eine festzusetzende Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 252,88 zu und nicht wie mit seiner Beschwerde begehrt in Höhe von EUR 291,55.
 - a) Die festzusetzende Vergütung setzt sich zusammen aus den – auch in der konkreten Höhe - unstreitigen Verfahrensgebühren (VV 3100 hinsichtlich des ursprünglichen Streitgegenstandes und VV 3101 hinsichtlich der zusätzlich im Vergleich geregelten Streitgegenstände) von EUR 58,50 und EUR 26 und der Pauschale gemäß VV 7002 in Höhe von EUR 20,--.

Hinzu kommen noch eine Terminsgebühr (VV 3104) aus einem Gegenstandswert von EUR 781 in Höhe von EUR 78,-- und eine 1,0-fache Einigungsgebühr (VV 1003) aus demselben Gegenstandswert in Höhe von EUR 65,--.

Dagegen keine 1,5-fache Einigungsgebühr (VV 1000) hinsichtlich der zusätzlichen Vergleichsgegenstände mit einem überschießenden Vergleichswert von EUR 325,-- in Höhe von EUR 67,50,--, der sich wegen der Regelung in § 15 Abs. 3 RVG auf EUR 32,50 reduziert hätte.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von EUR 247,50, der zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer (VV 7008) von EUR 47,03 sich auf insgesamt EUR 294,53 erhöht. Nach Abzug des Vorschusses von EUR 41,65 waren damit noch EUR 252,88 festzusetzen.

- b) Dem beigeordneten Prozessbevollmächtigten der Klägerin steht eine 1,2-fache Terminsgebühr (VV 3104) nicht nur aus dem ursprünglichen Gegenstandswert von EUR 456,--, sondern aus dem Gesamtwert der im Vergleich geregelten Streitgegenstände in Höhe von EUR 781,-- zu.

Gebühren kann ein im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt aus der Staatskasse nur beanspruchen, wenn ein Gebührentatbestand nach seiner Beiordnung erfüllt wurde. Da eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten längstens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen kann, muss ein Gebührentatbestand nach Antragseingang verwirklicht worden sein (vgl. hierzu LAG Hamm vom 31.08.2007 – 6 Ta 402/07 – NZA-RR 2007, 601; LAG Nürnberg vom 06.02.2009 – 4 Ta 176/08 – n.v.).

Nach Eingang seines Antrages und Gewährung der Prozesskostenhilfe auch für den abzuschließenden Vergleich haben die Parteien im Gütetermin vom 30.07.2008 nach Besprechung der Sach- und Rechtslage einen über die Regelung der ursprünglichen Streitgegenstände hinausgehenden Vergleich geschlossen. Dies führt zur Verwirklichung einer Terminsgebühr gem. VV 3104 Abs. 2 auch hinsichtlich der miterledigten Streitgegenstände (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl., VV 3104 Rz 61, 71)

- c) Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers steht ihm hinsichtlich des überschießenden Vergleichswertes von EUR 325,-- keine 1,5-fache Einigungsgebühr nach VV 1000 zu, denn hinsichtlich der im Vergleich miterledigten Streitgegenstände war bereits ein anderweitiges gerichtliches Verfahren anhängig.

Hierzu zählt gem. VV 1003 Satz 2 auch ein bei Gericht eingeleitetes Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird.

Um letztere Fallkonstellation handelt es sich hier nicht, denn von den Parteien ist nicht bereits im Vorfeld des anberaumten Gütetermins eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits unter Einschluss der bisher nicht rechtshängigen Gegenstände vereinbart worden.

Vielmehr ist nach dem Inhalt der angegriffenen Entscheidung des Erstrichters vom 08.04.2008 der Vergleich erst nach der Beantragung und Gewährung der Prozesskostenhilfe und nach Erörterung der Sach- und Rechtslage vor Gericht abgeschlossen worden.

In diesem Fall wurde das Arbeitsgericht nicht nur als sogenanntes Beurkundungsorgan tätig und es bedurfte einer Erörterung in dem vom Gericht durchgeführten Gütetermin.

Diese gerichtliche Inanspruchnahme durch das Prozesskostenhilfegesuch und die sich anschließende Erörterung in mündlicher Verhandlung genügt für die Anwendung des VV 1003 Satz 2 (vgl. LAG München v. 17.03.2009 – 10 Ta 394/07)

Da Zielrichtung der Neugestaltung des VV 1000 ist, die streitvermeidende oder –beendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter zu fördern und damit gerichtsentlastend zu wirken, soll der Rechtsanwalt die Gebühr nur dann unvermindert erhalten, wenn die Prozesskostenhilfe nur zur Protokollierung der Einigung beantragt und das Gericht ausschließlich als „Beurkundungsorgan“ in Anspruch genommen wird (vgl. LAG Hamm, a.a.O.; LAG Nürnberg v. 22.06.2009 - 4 Ta 26/09 – n.v.).

Der Protokollierung eines bereits zuvor von den Parteien ausgehandelten Vergleichs im Verhandlungstermin steht gleich, wenn ein Vergleichstext dem Gericht schriftlich mit dem Antrag zugeleitet wird, einen feststellenden Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO zu erlassen, denn insoweit tritt die gleiche gerichtsentlastende Wirkung ein (so LAG Nürnberg v. 22.06.2009).

Mit diesen Fällen ist nicht vergleichbar, wenn vor Gericht erst nach Erörterung der Sach- und Rechtslage eine Einigung der Parteien erzielt wird, denn das Gericht wird diesbezüglich auch hinsichtlich der zusätzlich im Rahmen der Vergleichsverhandlungen eingeführten Streitgegenstände in Anspruch genommen.

- 7 -

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.

2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, vgl. § 56 Abs. 2 Satz 2 u. 3 RVG

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG

Nürnberg, den 25. Juni 2009
Der Vorsitzende:

R o t h
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht